

## BERICHTIGUNGEN

**Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1428/92 der Kommission vom 1. Juni 1992 über den Verkauf von Rindfleisch aus Interventionsbeständen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 zur Ausfuhr nach seiner Verarbeitung, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2911/91**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 150 vom 2. Juni 1992)*

Seite 12, Artikel 4 zweiter Unterabsatz :

*anstatt:* „... Artikel 1 Absatz 6...“,

*muß es heißen:* „... Artikel 1 Absatz 5...“.

---

**Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1450/92 der Kommission vom 3. Juni 1992 mit Durchführungsbestimmungen zur Gewährung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Kefalotyri und Kasseri**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 152 vom 4. Juni 1992)*

Seite 19 Artikel 1 :

*anstatt:* „Für die private Lagerhaltung von in der Gemeinschaft aus Schafsmilch hergestelltem Käse der Sorten Kefalotyri und Kasseri, die die in den Artikeln 2 und 3 genannten Voraussetzungen erfüllen, wird eine Beihilfe für 4 000 Tonnen gewährt.“

*muß es heißen:* „Für die private Lagerhaltung von 4 000 Tonnen Kefalotyri und Kasseri, die in der Gemeinschaft aus Schaf- oder Ziegenmilch oder einer Mischung daraus hergestellt werden und den Bedingungen gemäß den Artikeln 2 und 3 entsprechen, wird eine Beihilfe gewährt.“

---